Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 646
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 27. Februar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2013) und **Antwort**

Will der Senat die obligatorische Streitschlichtung nach § 15 a EGZPO nutzen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeit nach § 15 a EGZPO für bestimmte Streitigkeiten eine obligatorische Streitschlichtung vor der Anrufung der Gerichte vorzuschreiben?

Zu 1.: Der Senat befürwortet ausdrücklich die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung, die oft zu nachhaltigen Lösungen und zu einer Entlastung der Justiz führt. Berlin hat sich deshalb etwa am Gesetzgebungsverfahren für das Mediationsgesetz intensiv beteiligt und mit der IHK Berlin und anderen Partnern ein „Bündnis für die außergerichtliche Konfliktbeilegung“ gegründet. Der Senat ist allerdings der Überzeugung, dass eine realistische Aussicht auf eine einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit nur dann besteht, wenn die Beteiligten vom Nutzen eines Einigungsversuchs überzeugt werden konnten und freiwillig daran teilnehmen. Diese Ansicht wurde im Gesetzgebungsverfahren für das Mediationsgesetz von allen Beteiligten geteilt. Obligatorische Einigungsversuche werden nach den Erkenntnissen aus den Evaluierungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe und einzelner Länder von der Praxis als bürokratisch und formalistisch empfunden und führen zu starken Umgehungstendenzen, wie etwa der Flucht in das Mahnverfahren. Exemplarisch für diese Erkenntnis ist, dass aktuell eines der Vorreiterländer der obligatorischen Streitschlichtung, das Land Baden-Württemberg, das dortige Schlichtungsgesetz im Konsens aller Parteien und der Praxis ersatzlos aufhebt.

2. Hält der Senat diese Möglichkeit für nachbarrechtliche Streitigkeiten für geeignet? Weshalb nicht?

Zu 2.: Zwar erscheint dieser Konflikttyp aufgrund der starken „Beziehungskomponente“ ähnlich wie etwa das Familienrecht grundsätzlich für den Versuch einer einvernehmlichen Lösung besonders lohnend und geeignet. Allerdings gilt auch hier, dass ein solches Verfahren nur auf freiwilliger Basis erfolgversprechend ist. Hinzu kommt, dass nachbarrechtliche Streitigkeiten im Land Berlin als Stadtstaat keinen erheblichen Anteil an den zivilrechtlichen Streitigkeiten ausmachen (166 erstinstanzliche Verfahren im Jahr 2011).

3. Hält der Senat diese Möglichkeit für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert für geeignet? Weshalb nicht?

Zu 3.: Neben dem allgemeinen Einwand gegen eine Obligatorik ist zu dieser Fallgruppe festzustellen, dass alle dem Senat bekannten Evaluierungen (Bund-Länder-Arbeits-gruppe 2007; Evaluierungen einzelner Länder) zu dem Ergebnis gekommen sind, dass sich der rein streitwertbezogene Ansatz als zu undifferenziert erwiesen hat. Unter den vermögensrechtlichen Streitigkeiten finden sich zahlreiche Fälle, in denen - anders als in „beziehungsbezogenen“ Konflikten - der Versuch einer gütlichen Einigung nicht erfolgversprechend ist. Hinzu kommt, dass die Bearbeitung dieser fachlich wenig spezifizierten Fallgruppe einen hohen und kostenintensiven Fortbildungsbedarf bei den Schiedsleuten zur Folge hat. Alle Länder, die für diese Fallgruppe einen obligatorischen Güteversuch eingeführt hatten, haben diesen wieder abgeschafft.

4. Welche Erkenntnisse zieht der Senat aus der jahrelangen Erfahrung anderer Bundesländer bei der Einführung der obligatorischen Streitschlichtung und den dortigen Evaluationen – beispielsweise in Baden-Württemberg, NRW, Rheinland-Pfalz, Bayern, Niedersachen, Brandenburg?

Zu 4.: Insofern wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Die weitere Entwicklung in anderen Ländern wird beobachtet.

Berlin, den 14. März 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mrz. 2013)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.